

Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen von Graubünden Ferien

Reisende mit Wohnsitz Deutschland finden die massgebenden Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen hier.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln

1.1. Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und Graubünden Ferien (nachgenannt: GRF) für von GRF veranstaltete Reisearrangements oder andere von GRF im eigenen Namen angebotene Leistungen.

1.2. Sportveranstaltungen (Canyoning, Hydrospeed, Bungy-Jumping usw.), Nur-Eisenbahnfahrkarten etc. werden von GRF nur vermittelt. Bei diesen Leistungen schliessen Sie den Vertrag direkt mit den entsprechenden Leistungserbringern ab. Jegliche Haftung von GRF für die Leistungsbeschreibungen, Preisangaben und Vertragserfüllung ist ausgeschlossen.

1.3. Wenn Sie über die Internetseite von GRF Nur-Hotelunterkunft, Ferienwohnungen oder Ferienhäuser buchen, werden Sie auf Internetseiten verwiesen, die nicht von GRF betrieben werden. In diesen Fällen schliessen Sie die Verträge direkt mit den entsprechenden Internetbetreibern resp. Hotels und Ferienhaus- oder Ferienwohnungsvermietern ab. Jegliche Haftung von GRF für die Leistungsbeschreibungen, Preisangaben und Vertragserfüllung ist ausgeschlossen.

2. Anmeldung / Wie der Vertrag zwischen Ihnen und GRF abgeschlossen wird

2.1. Die auf der Internetseite von GRF publizierten Reisen und anderen Dienstleistungen sind unverbindliche Reisevorschläge. Mit Ihrer Anfrage unterbreiten Sie GRF vertreten durch den GRF-Partner, ein verbindliches Angebot, an welches Sie fünf Arbeitstage gebunden sind. GRF ist frei, Ihr Angebot anzunehmen. Ist dies der Fall, erhalten Sie vom GRF-Partner namens von GRF eine Bestätigung.

2.2. Der Vertrag zwischen Ihnen und GRF kommt mit der vorbehaltlosen Annahme (Bestätigung) Ihrer Anmeldung durch GRF resp. durch den GRF-Partner namens von GRF (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) zustande.

2.3. Melden Sie neben sich weitere Teilnehmer an, so haften Sie für deren Verpflichtungen (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für die eigenen. Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für sämtliche Reisteilnehmer.

3. Leistungen

3.1. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Internet und unserer Bestätigung. Sonderwünsche Ihrerseits oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von GRF schriftlich und vorbehaltlos bestätigt worden sind.

3.2. Beschreibungen von öffentlichen Transportmitteln, touristischen Attraktionen und Einrichtungen, der Infrastruktur, Öffnungszeiten aller Art sind rein beschreibender Natur und verpflichten weder GRF, GRF-Partner noch Leistungserbringer.

4. Administrativer Ablauf

Zur vereinfachten Buchungs- und Reiseabwicklung hat GRF verschiedene Partner bezeichnet, welche namens von GRF

die Buchungen bearbeiten und die Reiseleistungen erbringen. Diese GRF-Partner sind für sämtliche Ihrer Anliegen zuständig. Die GRF-Partner sind bei den jeweiligen Ausschreibungen namentlich aufgeführt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den GRF-Partner.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Preise: Die Preise für die Reisearrangements ersehen Sie aus der Ausschreibung im Internet resp. der Bestätigung.

5.2. Zahlung: Ihre gebuchten Leistungen zahlen Sie bei Ankunft direkt bei der in der Bestätigung genannten Stelle oder gemäss den Angaben in der Bestätigung. Die Zahlung ist in bar und Schweizer Franken zu leisten. Allfällig weitere akzeptierte Zahlungsmittel sind auf der Bestätigung aufgeführt.

5.3. Die Kreditkartenangaben werden nur zu Sicherheitszwecken abgefragt. Im Falle einer Stornierung von einzelnen oder allen Reiseleistungen oder im Falle eines No-Shows werden über die Kreditkarte die Stornokosten (Ziffer 6) abgerechnet.

6. Sie ändern Ihre Anmeldung, Ihr Reiseprogramm oder können die Reise nicht antreten (Annullations-/Stornierung)

6.1. Stornokosten: Bei Änderungen, Umbuchungen oder Stornierungen von weniger als 31 Tage vor Reisebeginn, werden folgende Annullationskosten/Stornokosten erhoben (in Prozent des Reisepreises):

Pauschalarrangements

30 - 15 Tage vor Reisebeginn: 20 %
14 - 8 Tage vor Reisebeginn: 40 %
7 - 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80 %
0 Tage oder Nicht-Erscheinen: 100 %

Nur-Hotelunterkunft

(ohne Zusatzleistungen)
30-8 Tage vor Hotelankunft: 3 Übernachtungen, mind. 50 %
7-1 Tage vor Hotelankunft: 80 %
0 Tage, Nicht-Erscheinen: 100 %

Nur-Ferienwohnung/Ferienhaus

(ohne Zusatzleistungen)
56 - 41 Tage vor Anreise: 20 % des Mietpreises
41 bis 29 Tage vor Anreise: 50 % des Mietpreises
29 bis 0 Tage vor Anreise: 80 % des Mietpreises

Eisenbahnfahrkarten

(ohne Zusatzleistungen)
2 - 0 Tage vor Abreise, Nicht-Erscheinen: 100 %

Ihnen bleibt das Recht erhalten, nachzuweisen, dass durch die Stornierung Ihrer Leistungen GRF kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, resp. Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung beim GRF-Partner; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend (Kanton Graubünden).

6.2. Annullierungskostenversicherung/Rücktrittskostenversicherung: Der Abschluss einer Annullierungskostenversicherung (Rücktrittskostenversi-

cherung) ist obligatorisch. Die Kosten der Versicherung sind im Arrangementpreis nicht inbegriffen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Versicherung bezahlt in ganz bestimmten Fällen die Annullationskosten/Stornokosten (nicht jedoch die Versicherungsprämien) bei der Reiseabsage vor Reisebeginn. Die Leistungen entnehmen Sie der Versicherungspolice. Sofern Sie bereits über eine solche Versicherung verfügen, können Sie auf ausdrücklichen Wunsch hin auf den Versicherungsabschluss verzichten. Dies wird auf der Bestätigung vermerkt.

6.3. Ersatzreisender: Wenn Sie Ihre Reiseleistungen absagen, können Sie einen Ersatzreisenden benennen, der zu den gleichen Bedingungen in den Vertrag eintreten kann. Tritt ein Ersatzreisender in den Vertrag ein, so haften Sie und er gemeinsam (solidarisch) für die Bezahlung des gesamten Reisepreises.

GRF orientiert Sie innert angemessener Frist, ob der benannte Ersatzreisende an der Reise teilnehmen kann (in der Hochsaison kann dies einige Tage dauern); bei Reisen mit Teilnahmebedingungen ist eine Überprüfung notwendig. Benennen Sie den Ersatzreisenden zu spät oder kann er aufgrund der Reiseerfordernisse, behördlicher Anordnungen, gesetzlicher Vorschriften usw. nicht teilnehmen, so gilt Ihre Reiseabsage als Annullierung.

7. Änderungen der Prospektbeschreibungen, Preisänderungen, Änderungen im Transportbereich

7.1. Änderungen vor Vertragsabschluss: GRF behält sich ausdrücklich das Recht vor, Angaben im Internet, Leistungsbeschreibungen, Preise usw. jederzeit zu ändern. Sollte die Änderung zwischen Ihrer Buchung und der Reisebestätigung erfolgen, orientiert Sie GRF vor Vertragsabschluss entsprechend.

7.2. Preisänderungen nach Vertragsabschluss: Preiserhöhungen können sich aus der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge), neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder Wechselkursänderungen (massgebend sind die Preise in Schweizer Franken) ergeben. Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können diese an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent beträgt, können Sie vom Vertrag zurücktreten oder an einer von GRF vorgeschlagenen Ersatzreise teilnehmen (sofern eine solche vorgeschlagen werden kann).

7.3. Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung: GRF behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z.B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände es erfordern. GRF bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten. GRF orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und

deren Auswirkungen auf den Preis. Sollte während der Reise eine Programmänderung vorgenommen werden, die einen erheblichen Teil der vereinbarten Reise betrifft, vergütet Ihnen GRF den allfälligen objektiven Minderwert zwischen dem vereinbarten Reisepreis und jenem der erbrachten Dienstleistungen (s. Ziffer 11).

8. Reiseabsage durch GRF

8.1. Mindestteilnehmerzahl: Gilt für Ihr gebuchtes Arrangement eine Mindestteilnehmerzahl, finden Sie diese in der Ausschreibung. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann GRF die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

8.2. Höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, Streiks: Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen), Witterungsverhältnisse, behördliche Massnahmen oder Streiks die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann GRF die Reise absagen.

9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden

Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden. – Allfällig nicht bezogene Leistungen werden Ihnen, unter Abzug einer angemessenen Bearbeitungsgebühr, zurückbezahlt, sofern sie GRF nicht belastet werden. Zusatzkosten, wie z.B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist.

10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1. Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfeverlangen: Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, beim GRF-Partner oder dem Leistungsträger unverzüglich, d.h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2. Der GRF-Partner oder der Leistungsträger wird bemüht sein, innert angemessener Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert angemessener Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder der Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom GRF-Partner oder dem Leistungsträger schriftlich festhalten. Diese sind nicht berechtigt, irgendwelche Schadenersatzforderungen u. dgl. anzuerkennen. Sollten Sie wider Erwarten weder den GRF-Partner noch den Leistungsträger erreichen, so wenden Sie sich bitte direkt an Graubünden Ferien. Die notwendigen Angaben erhalten Sie mit den Reiseunterlagen.

10.3. Wie Sie Ihre Forderung gegenüber GRF geltend machen: Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen usw. gegenüber GRF geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich GRF unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung des GRF-Partners oder des Leistungsträgers und allfällige Beweismittel beizulegen.

10.4. Verwirkung Ihrer Ansprüche: Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verwirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages

und Schadenersatz usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich uns gegenüber geltend gemacht haben.

11. Haftung von GRF

11.1. Allgemeines: GRF vergütet Ihnen im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, Ihres Mehraufwandes oder des erlittenen Schadens, soweit es GRF, dem GRF-Partner oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen und ein Verschulden auf Seiten von GRF, dem GRF-Partner oder dem Leistungsträger usw. vorliegt.

Bei vermittelten Leistungen ist jegliche Haftung von GRF ausgeschlossen.

11.2. Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze: Enthalten internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet GRF nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze.

11.2.2 Haftungsausschlüsse: GRF haftet Ihnen nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a) auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;
- b) auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c) auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches GRF, GRF-Partner oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte. In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht von GRF ausgeschlossen.

11.2.3 Andere Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.): Bei anderen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von GRF auf maximal den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.4 Wertgegenstände, Bargeld, Schmuck, Pelze, Kreditkarten, Dokumente, Computer, Telekommunikationsausrüstungen usw.

Für die sichere Aufbewahrung dieser Gegenstände sind Sie selber verantwortlich. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Missbrauch usw. haftet GRF nicht.

11.2.5 Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.: Die Einhaltung dieser Fahrpläne kann nicht garantiert werden. Bei grossen Verkehrsaufkommen, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen, Witterungsverhältnissen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haften wir nicht.

11.3. Veranstaltungen während der Reise: Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u.U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und

Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). GRF ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle.

11.4. Ausservertragliche Haftung: Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Bei anderen Schäden (d.h. nicht Personenschäden) ist die Haftung in jedem Falle auf den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen, nationale Gesetze oder diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

12. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. Sind in Ihrer Reise nur Inlandleistungen enthalten, so sind Sie für die Beschaffung und Einhaltung der Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selber verantwortlich.

Ist in der Reise die Anreise aus dem Ausland in die Schweiz oder während Ihrer Reise eine Auslandsleistung enthalten, so teilt Ihnen GRF die Einreisebestimmungen für die Reisenden mit der Nationalität Ihres Wohnsitzlandes (s. Adresse) mit, sofern sich Ihr Wohnsitz in der Schweiz, der EFTA oder EU befindet. Für Einhaltung der Einreisebestimmungen Mitreisender anderer Nationalitäten sind Sie selber verantwortlich.

12.2. Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Gleichfalls sind Sie selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich.

13. Selbstanreise

Ist in Ihrem Arrangement keine Anreise enthalten, sind Sie für die rechtzeitige Anreise selber verantwortlich. Bei verspäteter Ankunft infolge von Verkehrsstaus, überlasteten Verkehrswegen, verspäteten öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln, Einreiseverzögerungen, Witterungsverhältnissen oder Gründen, die bei Ihnen liegen usw. können keine Rückerstattungen vorgenommen werden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder internationalen Abkommen vereinbaren die Parteien:

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und GRF ist schweizerisches Recht anwendbar.

Für Klagen gegen GRF wird der ausschliessliche Gerichtsstand Chur, Schweiz vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein, führt dies nicht zur Aufhebung des Vertrages. Vielmehr ist eine Lösung zu finden, welche der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Reiseveranstalter ist:

Verein Graubünden Ferien
Alexanderstrasse 24
CH-7000 Chur
SCHWEIZ
Telefon +41 (0)81 254 24 24
Fax +41 (0)81 254 24 00
contact@graubuenden.ch

Version 1.0

Gültig ab 01.07.2008 bis auf Wiederruf

Reisebedingungen für Angebote von Graubünden Ferien für Reisende mit Wohnsitz Deutschland

Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen für **Pauschalangebote** und andere touristische Leistungen.. Diese Reisebedingungen gelten **ausschließlich für Kunden mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland**. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie - nachstehend „der Kunde“ - mit **Graubünden Ferien**, nachstehend „GRF“ abgekürzt, als Reiseveranstalter abschließen. **Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote der GRF, sog. Reisearrangements sowie andere, von der GRF im eigenen Namen angebotene Leistungen. Nachfolgend in Bezug genommene gesetzliche Vorschriften sind solche des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.**

1. Stellung von GRF und seiner Partner

1.1. Bei den Reisearrangements sowie gegen sonstigen, im eigenen Namen angebotene touristische Leistungen, ist **GRF** als Reiseveranstalter Vertragspartner des Kunden.

1.2. Bei Sportveranstaltungen (Canyoning, Hydrospeed, Bungy-Jumping usw.), Nur-Eisen-bahnfahrkarten und anderen, in der Ausschreibung ausdrücklich als vermittelte Leistung bezeichneten Angeboten, ist **GRF** ausschließlich Vermittler, soweit **GRF** nicht nach den Grundsätzen des § 651a Abs. (2) BGB den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

1.3. Ist **GRF** nach 1.2 nur Vermittler, so haftet sie nicht für die Leistungsbeschreibung, Angaben zu Preisen, die Leistungen selbst sowie Personen- und Sachschäden des Kunden.

1.4. Buchungen von Nur-Hotelunterkunft, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern: Diese Buchungen werden über Internetseiten von Drittanbietern abgeschlossen. Der Kunde schliesst die Verträge direkt mit den Betreibern der entsprechenden Internetseiten resp. den Hotels oder Vermietern der Ferienhäuser resp. Ferienwohnungen ab. – Ziffer 1.3 gilt analog für diese Ziffer 1.4.

1.5. Zur vereinfachten Buchungs- und Reiseabwicklung hat **GRF** verschiedene Partner bezeichnet, welche namens **GRF** die Buchungen bearbeiten und die Reiseleistungen erbringen. Diese **GRF-Partner** sind für sämtliche Ihrer Anliegen zuständig. Die **GRF-Partner** sind bei den jeweiligen Ausschreibungen namentlich aufgeführt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den **GRF-Partner**.

2. Vertragsschluss

2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde von **GRF** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der Kunde fünf Werktage gebunden.

2.2. Grundlage des Angebots von **GRF** sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen.

Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung von **GRF** an den

Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Kunde die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann unterbleiben, wenn die Buchung des Kunden kürzer als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2.3. Der die Buchung vornehmende Kunde haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

3. Leistungen, Leistungsänderungen, Änderungen von Preisen und Leistungen vor Vertragsabschluss

3.1. Die von **GRF** geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Angebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von **GRF** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Beschreibungen von öffentlichen Transportmitteln, touristischen Attraktionen und Einrichtungen, der Infrastruktur, Öffnungszeiten aller Art sind rein beschreibender Natur und verpflichten weder **GRF**, **GRF-Partner** noch Leistungserbringer

3.4. Die Angebote in den Buchungsgrundlagen (Prospekt) entsprechen dem Stand bei Drucklegung. **GRF** kann bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen von Preisen und Leistungen vornehmen und behält sich diese ausdrücklich vor. Über solche Änderungen wird der Kunde selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichtet.

4. Zahlung

4.1. Ihre gebuchten Leistungen zahlen Sie bei Ankunft direkt bei der in der Bestätigung genannten Stelle oder gemäss den Angaben in der Buchungsbestätigung. Die Zahlung ist in

bar und Schweizer Franken zu leisten. Andere akzeptierte Zahlungsmittel sind auf der Bestätigung aufgeführt.

4.2. Die Kreditkartenangaben werden nur zu Sicherheitszwecken abgefragt. Im Falle einer Stornierung von einzelnen oder allen Reiseleistungen oder im Falle eines No-Shows werden über die Kreditkarte die Stornokosten abgerechnet.

4.3. Kunden mit Wohnsitz in Deutschland erhalten bei Buchung einer Pauschalreise mit der Bestätigung einen Sicherungsschein eines deutschen Insolvenzversicherers, welcher auch in elektronischer Form übergeben werden kann. Ein Sicherungsschein ist nicht zu übergeben, wenn das Pauschalangebote keine Beförderungsleistungen vom Wohnort des Kunden zum Urlaubsort und/oder zurück enthält und wenn vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, dass der komplette Reisepreis erst vor der Abreise am letzten Aufenthaltstag zahlungsfällig ist.

4.4. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer stehen **GRF** Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen von **GRF** wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:

Pauschalarrangements

30 - 15 Tage vor Reisebeginn: 20 %
14 - 8 Tage vor Reisebeginn: 40 %
7 - 1 Tag(e) vor Reisebeginn: 80 %
Am Anreisetag oder Nicht-Erscheinen: 90 %

Nur-Hotelunterkunft (ohne Zusatzleistungen)

30–8 Tage vor Hotelankunft: 3 Übernachtungen, mind. 50 %
7-1 Tage vor Hotelankunft: 80 %
0 Tage, Nicht-Erscheinen: 90 %

Nur-Ferienwohnung/Ferienhaus (ohne Zusatzleistungen)

56 – 41 Tage vor Anreise: 20 % des Mietpreises
41 bis 29 Tage vor Anreise: 50 % des Mietpreises
29 bis am der der Anreise: 80 % des Mietpreises

Eisenbahnfahrkarten (ohne Zusatzleistungen):

ab 2 Tagen vor Abreise und bei Nicht-Erscheinen: 90 %

4.5. Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten. Der Abschluss einer Rücktrittskosten-

stenversicherung ist obligatorisch. Die Kosten dieser Versicherung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Weist der Kunde nach, dass eine solche Versicherung bei der Buchung bereits besteht, kann auf den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung verzichtet werden. Dies wird in der Buchungsbestätigung vermerkt. Dem Kunden wird zusätzlich der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.

4.6. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, **GRF** nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

4.7. GRF bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, im Einzelfall eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, wobei diese dem Kunden konkret zu beziffern und zu belegen ist.

4.8. Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann **GRF**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von SFR 35,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Obliegenheiten des Reisenden/Kunden, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

5.1. Der Reisende ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich dem jeweiligen **GRF-Partner** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unterkunftsbetrieb ist **nicht** ausreichend.

5.2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Reisenden die Durchführung der Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, **GRF** erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Reisende den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (**§ 651e BGB**) kündigen.

5.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber **GRF** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann **nicht** bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. **Eine**

schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

5.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob **GRF** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

6. Haftung

6.1. Die vertragliche Haftung von **GRF**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder **GRF** für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6.2. GRF haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

- a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots von **GRF** sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder
- b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.).

7. Rücktritt von GRF

7.1. GRF kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis **2 Wochen vor Reisebeginn** vom Reisevertrag zurücktreten.

7.2. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

7.3. GRF ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

7.4. Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 8.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist **GRF** verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

7.5. Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

8.1. Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von **GRF** zu vertretenen Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

8.2. GRF wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Kunden zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern

tatsächlich an **GRF** zurückerstattet worden sind.

9. Verjährung

9.1. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von **GRF** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **GRF** beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **GRF** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **GRF** beruhen.

9.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

9.3. Die Verjährung nach Ziffer 9.1 und 9.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

9.4. Schweben zwischen dem Reisenden und **GRF** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder **GRF** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem **GRF** findet ausschließlich schweizerisches Recht, soweit nicht auf das Rechts- und Vertragsverhältnis anwendbares deutsches Recht oder Recht der Europäischen Union für Verbraucher, welches nicht abgeklungen werden kann deutsches Recht zu Gunsten des Kunden günstigere Regelungen enthält.

10.2. Der Kunde kann **GRF** nur an deren Sitz in Chur, Schweiz verklagen.

10.3. Für Klagen von **GRF** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **GRF in Chur, Schweiz**, vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll Stuttgart, 2004-2008

Reiseveranstalter ist:

Verein Graubünden Ferien
Alexanderstrasse 24
CH-7000 Chur
SCHWEIZ
Telefon +41 (0)81 254 24 24
Fax +41 (0)81 254 24 00
contact@graubuenden.ch

Version 1.0

Gültig ab 01.07.2008 bis auf Wiederruf